

Sozialgericht Halle

S 17 AY 31/20 ER

Aktenzeichen



## BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

  
Prozessbevollm.: Rechtsanwältin Berenice Böhlo, Rosenthaler Straße 46-47,  
10178 Berlin

– Antragstellerin –

gegen

Landkreis Saalekreis, Ausländeramt, Fritz-Haber-Straße 7a, 06217 Merseburg

– Antragsgegner –

hat die 17. Kammer des Sozialgerichts Halle ohne mündliche Verhandlung am 26. Februar 2021 durch den Vorsitzenden, den Richter am Sozialgericht Wöstmann, beschlossen:

1. Der Beklagte wird verpflichtet, der Antragstellerin zur Deckung des notwendigen Bedarfs und des notwendigen persönlichen Bedarfs vorläufig und unter Anrechnung bereits gewährter Leistungen für den 30.11.2020 Leistungen in Höhe von 11,70 €, für den Monat Dezember 2020 in Höhe von insgesamt 351,00 € und für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.10.2021 monatlich in Höhe von insgesamt 364,00 € zu gewähren, längstens jedoch bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen.
2. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

## Gründe

### I.

Die Antragstellerin begehrt höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die am 22.03.1990 geborene Antragstellerin besitzt die senegalesische Staatsangehörigkeit.

Sie reiste am 09.06.2019 ins Bundesgebiet ein und stellte am 10.10.2019 einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit Bescheid vom 23.12.2019 als offensichtlich unbegründet ablehnte. Außerdem wurden die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf subsidiären Schutz jeweils als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin am 20.01.2020 beim Verwaltungsgericht Magdeburg Klage, über die noch nicht entschieden ist. Den gleichzeitig mit der Klage gestellten Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO lehnte das Verwaltungsgericht Magdeburg mit Beschluss vom 31.01.2020 ab. Einen Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO lehnte das Verwaltungsgericht Magdeburg mit Beschluss vom 29.04.2020 ebenfalls ab. Auf einen weiteren Antrag nach § 80 Abs. 7 VwGO ordnete das Verwaltungsgericht Magdeburg die aufschiebende Wirkung der Klage mit Beschluss vom 24.06.2020 an. Mit Bescheid der zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber Sachsen-Anhalt vom 14.10.2020 wurde die Antragstellerin dem Landkreis Saalekreis zu Unterbringung zugewiesen, jedoch erst am 11.11.2020 per Sondertransfer in den Saalekreis verbracht.

Mit Bescheid vom 12.11.2020 gewährte der Antragsgegner der Antragstellerin ab dem 11.11.2020 Leistungen für den notwendigen Bedarf und den notwendigen persönlichen Bedarf und zwar i.H.v. insgesamt 181,84 € für den Monat November sowie 316 € für die Monate Dezember 2020 bis Oktober 2021. Er begründete dies unter anderem mit der Unterbringung der Antragstellerin in einer Gemeinschaftsunterkunft. Dagegen legte die die Antragstellerin mit Schriftsatz ihrer Prozessbevollmächtigten vom 26.11.2020 Widerspruch ein, über den das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zwischenzeitlich mit Widerspruchsbescheid vom 21.12.2020 entschieden hat. Der Bescheid vom 12.11.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.12.2020 ist Gegenstand des Klageverfahrens zwischen den Beteiligten selben Rubrums zu dem Aktenzeichen des Gerichts S 17 AY 4 / 21. Die Antragstellerin ist im Besitz einer Aufenthaltsgestat-

tung zur Durchführung des Asylverfahrens vom 14.08.2020, gültig längstens bis 18.05.2021.

Mit Schriftsatz vom 26.11.2020, Eingang bei dem erkennenden Gericht am 30.11.2020, hat die Antragstellerin um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung hat sie unter anderem ausgeführt: Die Antragstellerin habe einen Anordnungsanspruch auf Gewährung von Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 1. Die Beschränkung auf 10 % geringere Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 2 für Leistungsberechtigte im Gemeinschaftsunterkünften sei bei der gebotenen einschränkenden verfassungskonformen Auslegung nicht auf die Antragstellerin anwendbar. Der Antragsgegner habe weder einen konkreten Einspareffekt festgestellt, noch ergebe sich ein solcher tatsächlich für die Antragstellerin. Den durch das Grundgesetz vorgegebenen und das Bundesverfassungsgericht ausformulierten Anforderungen an die existenznotwendigen Leistungen werde § 3a AsylbLG nur im Wege einer verfassungskonform einschränkenden Auslegung gerecht, dass die Leistungen für alleinstehenden Leistungsberechtigten einer Gemeinschaftsunterkunft nur dann nach der Bedarfsstufe 2 zu bemessen sei, wenn tatsächlich nachweisbar eine gemeinschaftliche Haushaltsführung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Sammelunterkunft untergebrachten Menschen vorliegen.

Die Antragstellerin beantragt,

den Antragsgegner zu verpflichten, ihr ab dem 11.11.2020 vorläufig, längstens aber bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache, Leistungen nach dem AsylbLG in Höhe von insgesamt 351,00 € monatlich zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 26.11.2020 zurückzuweisen.

Der Antragsgegner hält das Gesuch auf vorläufigen Rechtsschutz für unbegründet. Es fehle sowohl an einem Anordnungsanspruch wie auch an einem Anordnungsgrund. Die um 10 % geringere monatliche Leistung sei rechtlich nicht zu beanstanden. Gleichzeitig rechtfertige dieser geringere Betrag nicht die Annahme eines Anordnungsgrundes.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens sowie des Verfahrens zwischen den Beteiligten glei-

chen Rubrums zu dem Aktenzeichen des Gerichts S 17 Y4/21 sowie auf die Leistungsakte des Beklagten und die Akte der Ausländerbehörde Bezug genommen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Der prozessuale Anspruch (Streitgegenstand) des vorliegenden Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes ist auf die vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners gerichtet, aufgrund gerichtlicher Anordnung der Antragstellerin vorläufig Leistungen in Höhe der Bedarfsstufe 1 nach § 3a Abs. 1 und 2 AsylbLG zu gewähren, und zwar in der jeweils geltenden Fassung. Das ergibt die Auslegung des Rechtsschutzbegehrens. Zwar hat die Antragstellerin in ihrem Antrag vom 26.11.2020 die Leistungshöhe mit monatlich 351,00 € (153,00 € + 198,00 €) beziffert. Dieser Betrag ergibt sich jedoch aus der im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung des § 3a AsylbLG in der Fassung der Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze vom 01.10.2019. Dem Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin ist jedoch zweifelsfrei zu entnehmen, dass Sie generell Leistungen in Höhe der Bedarfsstufe 1 beansprucht. Ab dem 01.01.2021 betragen die Bedarfssätze der Bedarfsstufe 1 nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG 162,00 € und § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG 202,00 €.

Eine vorläufige Regelung des umstrittenen Anspruchs auf höhere Leistungen nach §§ 3, 3 a AsylbLG durch gerichtliche Anordnung hat sich als erforderlich erwiesen.

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin monatliche Geldleistungen für notwendigen Bedarf und notwendigen persönlichen Bedarf in Höhe der Bedarfsstufe 1 nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 Nr. 1 AsylbLG für den Zeitraum vom 30.11.2020 bis 31.10.2021 unter Anrechnung bereits gewährter Leistungen zu gewähren.

Unter Berücksichtigung gebotener Folgenabwägung hat die Antragstellerin Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Der von der Antragstellerin nachgesuchte vorläufige Rechtsschutz beurteilt sich nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG. Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die Anordnung kann erlassen werden, wenn der Antragsteller glaubhaft

macht, dass ein geltend gemachtes Recht gegenüber dem Antragsgegner besteht (Anordnungsanspruch) und der Antragsteller ohne den Erlass der begehrten Anordnung wesentliche Nachteile erleiden würde (Anordnungsgrund).

Ist dem angerufenen Gericht eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich ist, muss eine Folgenabwägung erfolgen. Diese führt zur vorläufigen Verpflichtung der Antragsgegnerin zur Leistungsgewährung, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes dem Antragsteller schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen drohen, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. Eine Orientierung an der nicht abschließend geklärten Sach- und Rechtslage kommt daher nicht in Betracht. In die Folgenabwägung sind vielmehr die grundrechtlichen Belange des Antragstellers umfassend einzustellen (vgl. Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 29. Januar 2013 – L 4 KR 89/12 B ER –, juris, Rn. 41).

Eine Folgenabwägung ist in dem vorliegenden Verfahren einstweiligen Rechtsschutzes erforderlich, weil das erkennende Gericht gehindert ist, die Verfassungsmäßigkeit des vom Antragsgegner bei der Bemessung der Leistungshöhe zugrunde gelegten § 3a Abs. 1 Nr. 2 lit. b und 2 Nr. 2 lit. b AsylbLG festzustellen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit nicht abgewartet werden kann.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf), und zusätzlich Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (notwendiger persönlicher Bedarf).

Seit dem 01.09.2019 gilt die Bedarfsstufe 2 (90% der Bedarfsstufe 1) gemäß § 3a Abs. 1 Nr. 2 lit. b AsylbLG und § 3a Abs. 2 Nr. 2 lit. b AsylbLG nicht nur für Ehegatten, Lebenspartner und in ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenlebende Leistungsberechtigte, sondern auch für Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften, also in Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 AsylG, Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 AsylG und vergleichbaren Unterkünften.

Tatbestandlich setzt die neue Bedarfsstufe 2 nach dem Wortlaut des § 3a Abs. 1 Nr. 2 lit. b und Abs. 2 Nr. 2 lit. b AsylbLG voraus, dass erwachsene Leistungsberechtigte

nicht in einer Wohnung i.S.v. § 8 Abs. 1 Satz 3 RBEG leben, sondern in Abgrenzung dazu in einer Aufnahmeeinrichtung nach § 44 AsylG, einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 AsylG oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft.

Dieser Regelung liegt die Annahme des Gesetzgebers zugrunde, bei einer gemeinschaftlichen Unterbringung durch ein gemeinsames Wirtschaften im Haushalt bestünden bzw. seien Synergie- und Einspareffekte möglich und zumutbar (etwa bei den Bedarfen an Nahrung oder Freizeit, Unterhaltung und Kultur, Abteilungen 1 und 9 der EVS 2013), die mit denjenigen von Paarhaushalten vergleichbar seien. Im Asylverfahren befänden sich die Leistungsberechtigten ungeachtet ihrer Herkunft in derselben Lebenssituation und würden der Sache nach eine „Schicksalsgemeinschaft“ bilden. In dieser zeitlichen und räumlichen Sondersituation hätten sie auch die Obliegenheit, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um miteinander in der Sammelunterkunft auszukommen (vgl. dazu Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3a AsylbLG, Rn. 33; Siefert/Siefert, AsylbLG, 2. Aufl., § 3a Rn. 14).

Die Anwendung der Bedarfsstufe 2 allein wegen gemeinschaftlicher Unterbringung wird in Rechtsprechung und Literatur zu Recht kritisiert. Eine pauschale (prozentuale) Ableitung der Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts – etwa wie bei Partnern oder Kindern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres – setzt bislang eine familiäre Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft als Anknüpfungspunkt für wirtschaftliche Rechtsfolgen voraus (vgl. ausführlich Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3a AsylbLG, Rn. 41 ff.; Siefert/Siefert, AsylbLG, 2. Aufl., § 3a Rn. 14, 16; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 09. Juli 2020 – L 8 AY 52/20 B ER –, Rn. 29 f., juris; Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 10. Juni 2020 – L 9 AY 22/19 B ER –, Rn. 17 f., juris; aber auch Sächsisches Landessozialgericht, Beschluss vom 23. März 2020 – L 8 AY 4/20 B ER –, Rn. 38, juris).

Es wird zudem berichtet, dass die Bemessung der Geldbeträge für Leistungsberechtigte in Sammelunterkünften nach der Bedarfsstufe 2 im Gesetzgebungsverfahren u.a. unter dem Stichwort „Zwangsverpartnerung“ auf massive Kritik gestoßen sei. Durch keine Stellungnahme werde bestätigt, dass der Gesetzgeber insoweit die tatsächlichen Verhältnisse zutreffend beurteilt bzw. seine wertende Einschätzung des notwendigen Bedarfs in Sammelunterkünften an den konkreten Bedarfen der Hilfebedürftigen ausgerichtet habe (vgl. Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 3a AsylbLG, Rn. 42).

Falls aber der Gesetzgeber bei der Festlegung des menschenwürdigen Existenzminimums die Besonderheiten bestimmter Personengruppen berücksichtigen will, muss er bei der konkreten Ausgestaltung existenzsichernder Leistungen seine Entscheidung an den konkreten Bedarfen der Hilfebedürftigen ausrichten (vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 –, juris, Rn. 67). Das muss folgerichtig in einem inhaltlich transparenten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs gerade dieser Gruppe belegt werden können (vgl. BVerfG aaO., Rn. 69). Bei der Ausgestaltung der Leistungen zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums ist er gehalten, die entsprechenden Bedarfe der Hilfebedürftigen zeit- und realitätsgerecht zu erfassen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. Juli 2016 – 1 BvR 371/11 –, juris, Rn. 38).

Die Kombination aus der dargestellten Kritik am Gesetzgeber und der hier herangezogenen Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts lässt bereits nach der gebotenen summarischen Prüfung den rechtlichen Schluss als wahrscheinlich erscheinen, dass § 3a Abs. 1 Nr. 2 lit. b und Abs. 2 Nr. 2 lit. b AsylbLG nicht mit Art 1 Abs 1 GG iVm Art 20 Abs 1 GG vereinbar ist, weil der Gesetzgeber bei der Bemessung der Geldbeträge für Leistungsberechtigte, die in Sammelunterkünften untergebracht sind, den tatsächlichen Bedarf gerade dieser Gruppe nicht anhand eines inhaltlich transparenten Verfahren belegen kann.

Verminderte Bedarfssätze der Bedarfsstufe 2 sind allenfalls dort denkbar, wo sich eine gemeinschaftliche Haushaltsführung mehrerer Leistungsberechtigter in Sammelunterkünften stattfindet. Allein die Vielfalt denkbarer Möglichkeiten personeller Konstellationen, die sich in einer Sammelunterkunft ergeben können, steht der generellen Annahme des Gesetzgebers, es würden sich Menschen dort zusammenfinden, die gezwungen seien gemeinsam zu wirtschaften und dies auch täten, entgegen. In der Rechtsprechung (vgl. Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern aaO., Rn. 19) wird eine verfassungskonforme Auslegung des § 3a Abs. 1 Nr. 2 lit. b AsylbLG und § 3a Abs. 2 Nr. 2 lit. b AsylbLG für möglich gehalten. Als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal könne man die tatsächliche und nachweisbare gemeinschaftliche Haushaltsführung des Leistungsberechtigten mit anderen in der Sammelunterkunft Untergebrachten zur Voraussetzung machen. Die Bedarfsstufe 2 sei einschlägig, wenn Leistungsberechtigte tatsächlich mit anderen Personen in der Gemeinschaftsunterkunft zusammen wirtschaften würden, in Gestalt gemeinsamer Einkäufe und Essenszubereitung, wodurch Synergie-Effekte durch geringe Kosten beim Einkauf der Lebensmittel etc. anfielen. Hierfür liege allerdings nach den allgemeinen Beweisregeln die objektive Darlegungs- und Beweislast beim Leistungsträger. Dem kann entgegeng gehalten wer-

den, dass der Wortlaut von § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 AsylbLG, der als einzige  
einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für Leistungen im höheren der Bedarf Stufe 1 in  
Betracht kommt, entgegensteht. Die Vorschrift benennt als Berechtigte für Leistungen  
in entsprechender Höhe Personen, die nicht in Sammelunterkünften untergebracht sind  
und die nicht zu den in Nr. 2 lit. a oder Nr. 3 lit. a erfasst werden.



Das Abwarten einer verfassungsgerichtlichen Klärung, und damit eine voraussichtlich  
längerfristige Reduzierung der Leistungshöhe um 10 %, führt erwartbar im Bereich  
konkret individueller Lebensumstände zu wesentlichen Nachteilen, ohne dass diese im  
Rahmen summarischer Prüfung konkret festgestellt werden müssen.

Die Höhe der Bedarfssätze richtet sich nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1  
AsylbLG (in der jeweils geltenden Fassung, s.o.), weil mit festgestellter Verfassungs-  
widrigkeit der Nrn. 2 lit. a der einschränkende Verweis jeweils in Nr. 1 entfielen.

Der Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist insoweit abzulehnen, als  
dass die Antragstellerin auch vorläufig Leistungen für den Zeitraum vom 11.11.2020  
bis 29.11.2020 verlangt, also für einen Zeitraum, der vor Eingang des Rechtsschutzge-  
suchs bei dem erkennenden Gericht liegt. Insofern fehlt es an einem Anordnungsgrund  
rund Anordnungsgrund (vgl. Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,  
Beschluss vom 28. August 2018 – L 9 SO 397/18 B ER –, juris, Rn. 18). Es ist nicht  
ersichtlich, dass durch die geringeren Zahlungen für den Teilzeitraum im November  
2020 gegenwärtig ein schwerer, irreparabler und unzumutbarer Nachteil droht und da-  
mit ein besonderer Nachholbedarf durch die Verweigerung der Leistungen in der Ver-  
gangenheit auch in der Zukunft noch fortwirkt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG nicht mit der Beschwerde an-  
fechtbar.

Wöstmann

